

# **Amtliche Bekanntmachung des Amtes Kellinghusen**

## **Nr. 172/2016 für die Gemeinde Poyenberg**

### **Satzung**

#### **(Nachtrag Nr. 2)**

### **zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-) der Gemeinde Poyenberg vom 06.12.2005, geändert durch Satzung vom 12.04.2014**

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 31 und 31 a des Landeswassergesetzes (LWG) Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 02.05.2016 die folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel I**

Abschnitt IV. erhält folgende Fassung:

#### **IV. Abschnitt:           Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

##### **§ 19**

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

- (1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten und zu betreiben.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind so anzulegen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube ohne weiteres entleert werden kann.
- (3) Für die Überwachung gilt § 17 sinngemäß.

## **§ 20 Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 9 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration für häusliches Abwasser als typisch anzusehen ist.

## **§ 21 Bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben werden von der Gemeinde oder ihren Beauftragten bedarfsgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der Bauartzulassung und der landesrechtlich eingeführten DIN 4261, entleert oder entschlammt. Die Entleerung oder Entschlammung von Gruben hat mindestens einmal in einem Zeitraum von 5 Jahren zu erfolgen. Abweichend hiervon dürfen die zweite und dritte Kammer einer Mehrkammerauslaufgrube, bei denen die Verbindung der Kammern über Tauchrohre erfolgt, im Abstand von maximal 10 Jahren entschlammt werden. Eine Entleerung oder Entschlammung – auch von Teilmengen – durch den Grundstückseigentümer bzw. den Nutzungsberechtigten oder durch einen von ihm beauftragten Dritten ist nicht zulässig.
- (2) Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Fäkalschlammentsorgung sind, dass
  - a) die Kleinkläranlage mit einer biologischen Nachbehandlung für das Abwasser ausgerüstet ist,
  - b) die Kleinkläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht,
  - c) für die Kleinkläranlage ein Wartungsvertrag abgeschlossen wurde, der bei bauartzugelassenen Anlagen den Anforderungen der Bauartzulassung oder bei nicht bauartzugelassenen Anlagen die Randbedingungen der landesrechtlich eingeführten DIN 4261 erfüllt und
  - d) der Fachkundige für die Wartung oder der Grundstückseigentümer bzw. der Nutzungsberechtigte des Grundstücks den Wartungsbericht mit den Angaben zu den Schlammfüllständen in den einzelnen Kammern innerhalb von 14 Tagen nach deren Ermittlung der Gemeinde vorlegt.
- (3) Die abflusslosen Sammelgruben werden bei Bedarf geleert. Die Betreiber der Sammelgruben sind verpflichtet, den Füllstand der Sammelgruben regelmäßig zu überprüfen und der Gemeinde die Notwendigkeit einer Leerung rechtzeitig, mindestens jedoch 7 Tage vor der erforderlichen Durchführung, anzuzeigen.
- (4) Den Bediensteten der Gemeinde oder ihren Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung oder Entschlammung ungehinderter Zutritt zu gewähren. Der Zugang auf dem Grundstück zum Zweck des Abfahrens des Abwassers oder des Schlammes muss in einem verkehrssicheren Zustand gehalten werden. Die Gemeinde kann die verkehrssichere Herrichtung des Zugangs entsprechend den Erfordernissen des Einzelfalles verlangen.

(5) Im Einzelnen gilt für die Entleerungs- bzw. Entschlammungshäufigkeit:

- a) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf entleert. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, rechtzeitig – mindestens 7 Tage vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit einer Grubenentleerung anzuzeigen.
- b) Nicht nachgerüstete Altanlagen (Mehrkammerabsetz- und auslaufgruben), die nicht den Vorgaben der DIN 4261 Teil 1 vom Februar 1991 entsprechen, sind nach Bedarf, mindestens jedoch jährlich, zu entleeren bzw. zu entschlammern.
- c) Nachgerüstete Kleinkläranlagen ohne Wartungsvertrag werden mindestens alle zwei Jahre vollständig entleert bzw. entschlammert.
- d) Wird ein Grundstück entweder
  - an die zentrale Abwasserbeseitigung angeschlossen oder
  - von einer abflusslosen Sammelgrube auf eine Kleinkläranlage umgerüstet oder
  - es erhält eine neue Vorklärung,ist die nicht mehr benötigte dezentrale Grundstücksentwässerungsanlage vollständig zu entleeren, zu reinigen und vom Grundstückseigentümer entweder vollständig zurückzubauen oder zu verfüllen. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, rechtzeitig – mindestens einen Monat vorher – bei der Gemeinde die Notwendigkeit der Endabfuhr und Reinigung anzuzeigen.

(6) Bei der Entschlammung von Mehrkammerauslaufgruben ist es verfahrenstechnisch nicht möglich nur den reinen Schwimm- und Bodenschlamm abzusaugen. Es kann vorkommen, dass bei der Entschlammung neben dem angefallenen Schlamm auch die komplette Flüssigphase, bis auf 30 cm Impfschlamm-schicht in der ersten Kammer, entnommen wird. Dies ist fachlich und rechtlich nicht zu beanstanden.

(7) Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung beim Abfahren des Schlammes aus den Kleinkläranlagen und des Abwassers aus den abflusslosen Gruben infolge von Betriebsstörungen, Streik oder betriebsnotwendigen Arbeiten sowie in Fällen höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz. Ist die Beseitigung aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so wird diese unverzüglich nachgeholt.

(8) Die Gemeinde macht öffentlich bekannt, wer als Beauftragter im Gemeindegebiet Fäkalschlamm und Abwasser abfährt. Soweit private Unternehmen als Beauftragte die Abfuhr durchführen sind sie Dritte im Sinne des § 30 Abs. 1 Landeswassergesetz. Sie handeln im Auftrag der Gemeinde.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Der 2. Nachtrag zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung

(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung –AAS-) der Gemeinde Poyenberg vom 06.12.2005 wird hiermit ausgefertigt.

Poyenberg, den 02.05.2016

gez.  
Beckmann  
Bürgermeister

Bekanntgemacht über die Internetseite des Amtes Kellinghusen am 10.10.2016.  
Der entsprechende Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse an der Bekanntmachungstafel, die sich „beim Feuerwehrgerätehaus – Reihe 1 - befindet“ ist erfolgt.